

Amtsblatt

Nr. 66

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH	1819
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH	1823

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 04.11.2021	1828
---------------------------	------

Samtgemeinde Gieboldehausen

B-Plan "Totenhäuser Straße"	1831
-----------------------------	------

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 01.11.2021	1833
Sitzung des Orsrates Sieber am 02.11.2021	1834
Sitzung des Orsrates Pöhlde am 03.11.2021	1835
Sitzung des Orsrates Scharzfeld am 04.11.2021	1836
Sitzung des Orsrates Lonau am 08.11.2021	1837

Gemeinde Walkenried

Jahresabschluss 2013	1838
Jahresabschluss 2014	1839
Bekanntmachung über einen Sitzübergang der Wahl zum Ratsmitglied in der Gemeinde Walkenried	1840
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat Zorge in der Gemeinde Walkenried	1841

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen (Hetjershausen, Groß Ellershausen und Knutbühren) in 37079 Göttingen, Ortsteil Hetjershausen und 37079 Göttingen, Ortsteil Groß Ellershausen	1842
--	------

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 DER GAB GESELLSCHAFT FÜR ARBEITS- UND BERUFSFÖRDERUNG SÜDNIEDERSACHSEN MBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 23. Juli 2021 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH – gemeinnützig-, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH – gemeinnützig -, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH – gemeinnützig -, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH – gemeinnützig -, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- Ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- Beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- Führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH – gemeinnützig -, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des [im Abschnitt B] wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 23. Juli 2021

HSBM Göttingen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robert Menzel

Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.633.252,81 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 329.316,94 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 329.316,94 wird der satzungsmäßigen Gewinnrücklage zugeführt. Der vorhandene Gewinnvortrag in Höhe von 246.904,26 € wird in die satzungsmäßige Gewinnrücklage überführt.
3. Der Geschäftsführerin Frau Magdalene Günther wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 DER VOLKSHOCHSCHULE GÖTTINGEN OSTERODE GMBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 6. Mai 2021 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweise zur Hervorhebung von Sachverhalten

Ich mache auf die Ausführungen insbesondere in den Abschnitten 2, 3 und 6 des Lageberichts aufmerksam. Dort werden die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf und Risiken im Zusammenhang mit der Anfang 2020 entstandenen Corona-Pandemie beschrieben.

- Die auch nach dem Abschlussstichtag weiterhin bestehende pandemische Lage, die in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen erhebliche Auswirkungen hervorgerufen hat, beeinflusst weiterhin die rechtlichen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft. In Reaktion auf hohe Infektionszahlen sind seit Mitte Dezember 2020 wieder weiterreichende behördlich angeordnete

Beschränkungen wirksam, namentlich Veranstaltungen und Begegnungen unter Menschen untersagt, Schließungen von Institutionen angeordnet, so dass die Gesellschaft geplante Lehr- und Projektveranstaltungen (Kurse) nicht mehr bzw. nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchführen kann. Die Gesellschaft rechnet nunmehr bis Ende August 2021 mit der Schließung des klassischen Volkshochschulbetriebs bzw. kann derzeit im zulässigen Präsenzunterricht aufgrund von Abstandsgeboten bzw. Hygieneauflagen nur mit einer verringerten Auslastungsmöglichkeit rechnen, die die Wirtschaftlichkeit nachteilig beeinflussen.

- In diesen Phasen können keine oder nur verringerte Kurserlöse erzielt werden, während Fixkosten nicht beeinflusst werden können. Daneben bleibt abzuwarten, wie nach Auslaufen der Beschränkungen die Teilnehmerzahlen reagieren. Bei verringerter Auslastungsmöglichkeit dauert die Rückkehr zum vorpandemischen Einnahmehöhepunkt länger und ist die Kostendeckung unsicher.
- Die Gesellschaft hat in Reaktion auf diese Situation mit dem Betriebsrat wiederholt über Betriebsvereinbarungen Kurzarbeit angeordnet und die staatlichen Mittel für Kurzarbeit beantragt, um eine teilweise Kompensation der Personalkosten und insoweit auch eine finanzielle Kompensation der Einnahmeverluste zu erreichen. In der weiteren Reaktion wurde das Kursgeschäft, soweit praktikabel, in digitale Formen transformiert.
- Der Fortbestand der Gesellschaft wird gefährdet, soweit keine ausreichenden finanziellen Zuschussmittel oder öffentlichen Kompensationen für unabwendbare Ausgaben in den Phasen eines Einnahmeausfalls für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kurzarbeit) bereitstehen. Sollte die Corona-Pandemie oder die Erholungsphase längerfristig die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen, kommt es zu einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder Bestandsgefährdung des Unternehmens, da gemäß den Wirtschaftsplänen ab 2021 fortgesetzt mit Verlusten gerechnet wird. Ein Verbrauch von Gewinnvorträgen bedeutet nicht nur einen Rückgang der Eigenkapitalquote, es wird auch die Finanzierung des Geschäfts (Vorfinanzierung der Drittmittelprojekte) und damit die Liquiditätslage nachteilig beeinflusst.

Ich mache darüber hinaus auch auf die Ausführung im Abschnitt 6 des Lageberichts aufmerksam. Hier wird auf die nach wie vor ungelöste Gebäudefrage am Standort Göttingen und die Anmietsituation der für den geplanten Geschäftsumfang benötigten Räumlichkeiten hingewiesen.

- Die Gesellschaft mietet aktuell am Standort Göttingen die Käthe-Kollwitz-Schule als Ersatz für die zuvor genutzte Hans-Christian-Andersen-Schule an, das Mietverhältnis ist nochmals um ein Jahr bis Juli 2022 verlängert, läuft danach aus.
- Die Verfügbarkeit geeigneter Räume für Personal und Unterricht ist am Standort Göttingen objektiv sehr begrenzt, seit Bekanntwerden der beabsichtigten Kündigung der bis Sommer 2019 genutzten Hans-Christian-Andersen-Schule wurden verschiedene Optionen geprüft. Die Gesellschaft befindet sich mit den Gesellschaftern in permanenter Abstimmung, eine Dauerlösung konnte noch nicht herbeigeführt werden. Der zeitliche Vorlauf für Projekte, Kursplanungen und die Bedürfnisstruktur des Teilnehmerpublikums müssen bei dieser strategischen Fragestellung beachtet werden, daneben sind finanzwirtschaftliche Parameter in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein dauerhafter Anstieg der Mietkosten ist absehbar.
- Bis Sommer 2022 muss abgeleitet von einer mit dem Aufsichtsrat verabschiedeten strategischen Entwicklungsplanung eine neue Raumsituation gefunden werden, wenn alle Geschäftsbereiche in der aktuellen Aufstellung erhalten bleiben sollen. Diese Neuausrichtung sowie die aktive Suche nach geeigneten Immobilien konnte unter Corona nicht intensiv vorangetrieben werden.
- Der Fortbestand der Gesellschaft wird gefährdet soweit für den geplanten Geschäftsumfang benötigte Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Sollten die Unsicherheiten nicht rechtzeitig vor Ende des Mietverhältnisses der Käthe-Kollwitz-Schule (Sommer 2022) beseitigt sein, kommt es zu einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder Bestandsgefährdung des Unternehmens.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung [des im Abschnitt B] wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 6. Mai 2021

HSBM Göttingen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Robert Menzel

Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 13.07.2021 beschlossen:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel anzuweisen, in

der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.651.670,42 Euro festgestellt.
2. Das Bilanzergebnis, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 212.490,11 Euro, wird aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre von der Gesellschaft getragen.
3. Der Geschäftsführung der Gesellschaft (Herr Rüdiger Rohrig vom 01.11.-30.11.2020/ Frau Carola Müller vom 01.12.-31.12.2020) wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
5. Die aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgehende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Abschlussprüfer für das Jahr 2021 zu bestellen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 34 Eigenbetriebsverordnung (i.d.F. vom 12.07.2018) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 20. Oktober 2021
wk/-

E I N L A D U N G

zur öffentlichen – *konstituierenden* – Ratssitzung am **Donnerstag, dem 4. November 2021**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa**.

Hinweis:

Sollte auf Grund der Pandemiesituation eine Sitzung in Präsenz ggf. nicht möglich sein, findet diese im Rahmen des § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG per Videokonferenztechnik statt. Die Zugangsdaten erhalten Sie in dem Fall rechtzeitig vorab per E-Mail.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung und der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder, Ehrung von Ratsmitgliedern
3. Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG durch den Bürgermeister
4. Feststellung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, welches gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Sitzungsleitung für die Wahl des Ratsvorsitzenden übernimmt
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen
6. Wahl der oder des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Beschluss über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG
9. Beschluss über die *„Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse, die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und die Ortsräte der Stadt Bad Sachsa“* gemäß § 69 NKomVG

10. Bildung des Verwaltungsausschusses gem. § 74 und 75 NKomVG
 - a) Evtl. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG
 - b) Bestimmung der Beigeordneten und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, Feststellungsbeschluss gem. § 71 Abs. 5 NKomVG
11. Wahl der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG
12. Wahl der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder des 2. stellvertretenden Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG
13. Bildung der Ausschüsse des Rates gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG
14. Verteilung der Ausschusssitze auf die Fraktionen und Gruppen des Rates gemäß § 71 Abs. 2 ff. NKomVG und Feststellung der Besetzung durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
15. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen und Gruppen des Rates gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
16. Entsendung des städtischen Vertreters
 - a) in die Verbandsversammlung,
 - b) in den Verwaltungsratder Sparkasse Osterode am Harz
17. Wahl der Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der „*Bad Sachsa Holding GmbH und Co. KG*“ gem. § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
18. Wahl der Mitglieder für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der „*Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH*“ gem. § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
19. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der „*Stadtwerke Bad Sachsa GmbH*“ gem. § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
20. Bestellung der Vertreterinnen oder Vertreter in den Kuratorien für den „*Bambi-Kindergarten*“, für die „*DRK-Kindertagesstätte Bad Sachsa*“ und den „*DRK-Kindergarten Neuhof*“ sowie für den „*Friedrich-Fröbel-Kindergarten*“
21. Bestellung der Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium „*Offene Jugendarbeit in der Stadt Bad Sachsa (Beschäftigung einer Jugendpflegerin / eines Jugendpflegers)*“
22. Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des „*Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge*“

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 - 2026

- Sitzungsdienst -

23. Entsendung städtischer Vertreterinnen oder Vertreter
- a) in den *Kreisverband Göttingen im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB)*
 - b) in den *Bezirksverband Braunschweig im NSGB*
 - c) in die *Mitgliederversammlung des NSGB*
24. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Hinweis:

Corona-bedingt kann der Zugang der Besucherinnen und Besucher an der Sitzung nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebotes erfolgen.

Deshalb ist zur Regelung eines geordneten Zugangs zwingend eine vorherige Anmeldung ausschließlich über das Hauptamt, Frau Sandra Hübner, erforderlich. Hierfür bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten: per E-Mail (bevorzugt) sandra.huebner@bad-sachsa.de oder telefonisch unter 05523 3003-13.

Die Einhaltung des Abstandsgebots ist zu beachten.

Bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (OP-Maske oder FFP 2-Maske).

Gez. Quade
Bürgermeister

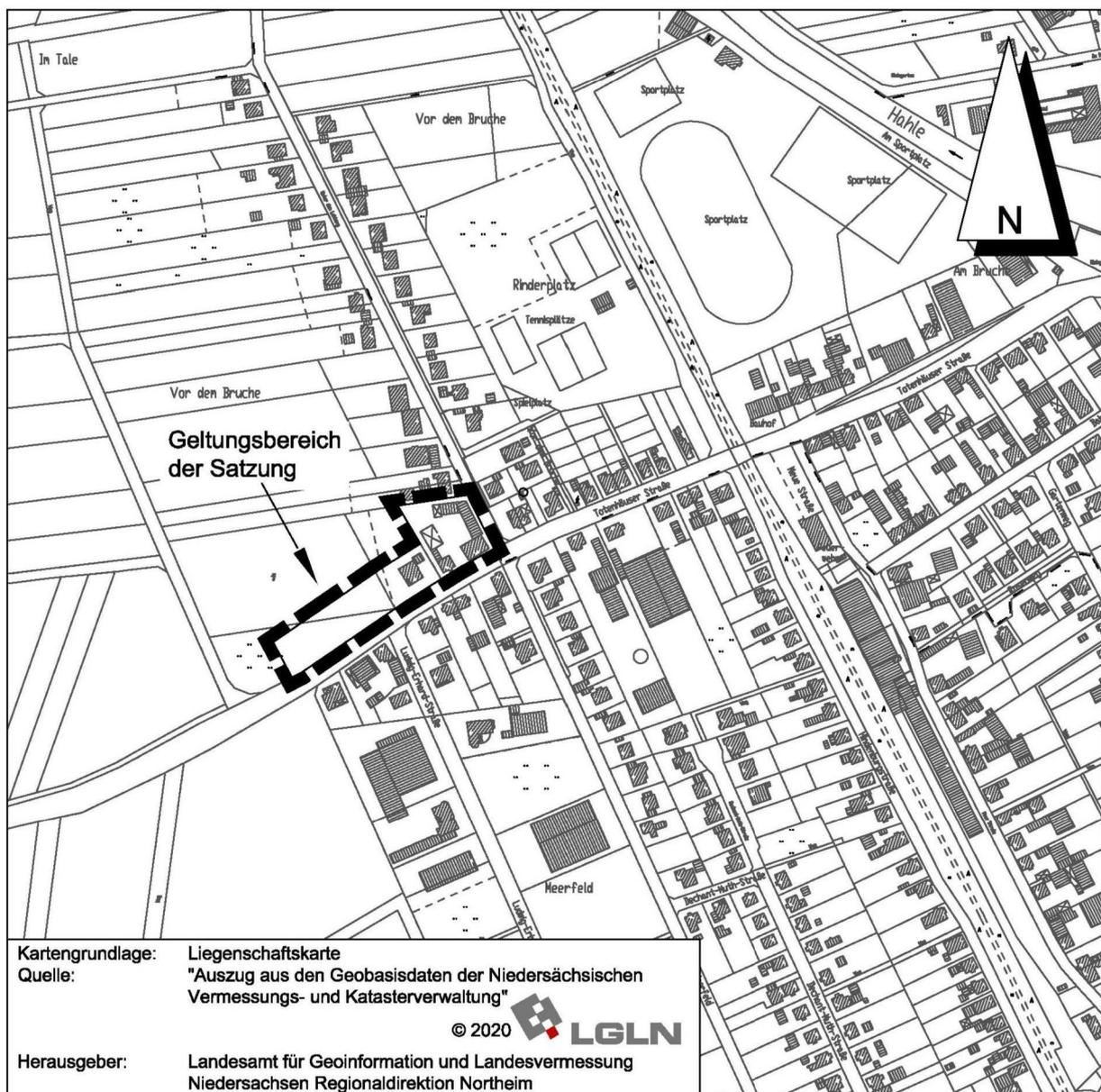
BEKANNTMACHUNG

Satzung „Totenhäuser Straße“ gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Der Gemeinderat des Fleckens Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 13.7.2021 die Satzung „Totenhäuser Straße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Satzung „Totenhäuser Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemarkung Gieboldehausen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Totenhäuser Straße“ in Kraft.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung „Totenhäuser Straße“ auch Auskunft verlangen.

Die Satzung „Totenhäuser Straße“ kann im Rathaus des Flecken Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

eingesehen werden. (ebenfalls auf der Homepage des Flecken Gieboldehausen: <http://www.gieboldehausen.de>).

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen aufgrund der Coronapandemie derzeit bis auf Weiteres geschlossen ist. **Eine Einsichtnahme ist daher nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05528/202-120 möglich.** Sollten Sie Fragen zum Inhalt der Entwurfsunterlagen haben, können Sie diese gern ebenfalls telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer stellen oder diese per Mail an bauleitplanung@sg-gieboldehausen.de senden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Gemeindedirektorin

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Montag, den 01.11.2021, findet um 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung des Bürgermeisters
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren
4. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
5. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
8. Verabschiedung und Ehrungen von Ratsmitgliedern
9. Beschluss über die Geschäftsordnung
10. Neubildung des Verwaltungsausschusses
11. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
12. Bildung der Ratsausschüsse sowie Benennung der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen
13. Besetzung von Stellen in Drittorganisationen
14. Mitteilungen des Bürgermeisters
15. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
16. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
17. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Dienstag, den 02.11.2021, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Ahlborn
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Ortsrates Pöhle

Am Mittwoch, den 03.11.2021, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Große
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Donnerstag, den 04.11.2021, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Montag, den 08.11.2021, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Gemeinderat Walkenried hat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2013 der ehemaligen Samtgemeinde Walkenried beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbeschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

01.11.2021 bis 09.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Walkenried, den 21.10.2021
In Vertretung

gez. Wagner

ausgehangen: 25.10.2021
abzunehmen: 12.11.2021

B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Gemeinderat Walkenried hat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2014 der ehemaligen Samtgemeinde Walkenried beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbeschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

01.11.2021 bis 09.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Walkenried, den 21.10.2021
In Vertretung

gez. Wagner

ausgehangen: 25.10.2021
abzunehmen: 12.11.2021

Bekanntmachung der Gemeinde Walkenried

über einen Sitzungsübergang der Wahl zum Ratsmitglied in der Gemeinde Walkenried

Gem. § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Frau Barbara Hillesheim, wohnhaft in 37445 Walkenried, die auf Vorschlag der Wählergruppe B.I.S.S!-Frischer Wind in Walkenried bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Gemeinderates in der Gemeinde Walkenried gewählt worden ist, hat auf Ihr Mandat verzichtet.

Der Sitz im Gemeinderat geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe B.I.S.S! nach Listenwahl, an Herrn Olaf Wienecke wohnhaft in 37445 Walkenried über.

Walkenried, den 27.10.2021

Gemeindevwahlleiter
In Vertretung
gez. Annika Ludwig

Bekanntmachung der Gemeinde Walkenried

über einen Sitzungsübergang im Ortsrat Zorge in der Gemeinde Walkenried

Gem. § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Klaus- Dieter Albrecht, wohnhaft in 37445 Walkenried, der auf Vorschlag der Wählergruppe BLW bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Orsrates Zorge in der Gemeinde Walkenried gewählt worden ist, hat auf sein Mandat verzichtet.

Der Sitz im Ortsrat Zorge geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe BLW nach Personenwahl, an Frau Cornelia Camanguira wohnhaft in 37445 Walkenried über.

Walkenried, den 27.10.2021

Gemeindevwahlleiter
In Vertretung
gez. Annika Ludwig

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
(Hetjershausen, Groß Ellershausen und Knutbühren)

in

37079 Göttingen, Ortsteil Hetjershausen

und

37079 Göttingen, Ortsteil Groß Ellershausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen** in **37079 Göttingen, OT Hetjershausen und OT Groß Ellershausen** hat der Kirchenvorstand am **7. September 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 30,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle | 1.140,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 38,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 450,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 15,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre (inkl. der Namenstafel an der Stele) **1.100,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 920,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 46,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 450,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | 680,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 280,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 80,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Hetjershausen**, für die vor dem **02.07.1997** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Groß Ellershausen**, für die vor dem **05.10.2018** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten in eine pflegeleichte umgewandelt werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen und der Ev.-luth. St. Marienkirche Hetjershausen und der Ev.-luth. St. Martinikirche Groß Ellershausen

Die **Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen** befinden sich in Trägerschaft der Stadt Göttingen. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Stadt Göttingen gesondert in Rechnung gestellt.

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Marien-Kirche Hetjershausen** 240,00 €

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Martini-Kirche Groß Ellershausen** 240,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. August 2018 außer Kraft.

Göttingen, den 7. September 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
Der Kirchenvorstand

gez. Pascal Misler, Pastor

stellv. Vorsitzender

Siegel

gez. Andreas Sist

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 26. Oktober 2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen (Veröffentlichung in vereinfachter Form)